

Auszug

aus „Hofgeismarer Allgemeine“

Wochenend-Ausgabe, 01./02. Juli 2017, Nr. 150

1) Sammelmappe Pressebericht

2) Abteilung zum Sachvorgang



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar; Bebauungsplan Nr. 51 „Ortsumgehungsstraße B 83“ - 3. Änderung hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 26.06.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Ortsumgehungsstraße B 83“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und § 81 HBO einschließlich Begründung hierzu als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Ortsumgehungsstraße B 83“ umfaßt die Flurstücke 7, 8, 9 sowie Teilflächen der Flurstücke 131, 136/1, 164/19 und 18 in der Flur 29 Gemarkung Hofgeismar (neue vorläufige Grundstücksbezeichnung Block-Nr. 9013/4). Die vorläufige Besitzeinweisung (§ 65 ff Flurbereinigungsgesetz) ist in 2016 angeordnet worden. Der räumliche Geltungsbereich der externen Ausgleichsfläche der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 umfaßt eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 108/1 in der Flur 8 Gemarkung Hümme. Das Bauleitplanverfahren wurde als beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt. Einer Genehmigung durch das Regierungspräsidium Kassel bedarf es nicht. Der Flächen Flächennutzungsplan der Stadt Hofgeismar ist gemäß § 13a (2) Satz 2 im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft gesetzt werden.

Hinweise gemäß §§ 44 und 214, 215 BauGB:

Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von den den Bebauungsplan oder dessen Änderung eintretenden Vermögensnachteile (§§ 39 bis 42 BauGB) sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

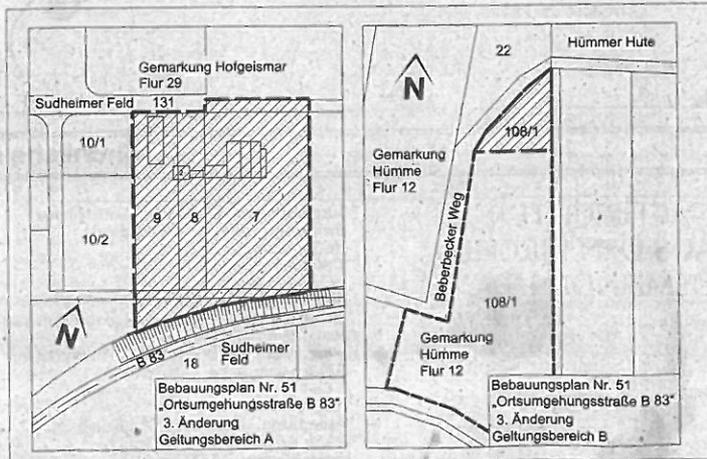
Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Hofgeismar, Bauamt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.
4. § 214 BauGB Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Ortsumgehungsstraße B 83“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung ab sofort bei der Stadtverwaltung Hofgeismar, Rathaus, Markt 1, 34369 Hofgeismar, 2. Etage, Zimmer „Bauleitplanung“, während der Dienststunden, montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweis: Zusätzlich werden die Satzungsunterlagen unter www.hofgeismar.de unter der Rubrik „Wirtschaft“ veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nur der farbig angelegte Plan im Bauamt der Stadt Hofgeismar volle Aussagekraft besitzt, und empfohlen, diesen Plan sowie die Begründung einzusehen. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.



Hofgeismar, 27.06.2017

Der Magistrat der Stadt Hofgeismar
M. Mannsbarth, Bürgermeister